

### **Beschlussvorlage**

zur Behandlung im: **Gemeinderat**

Vorberatung im: **Ausschuss für Soziales, Bildung, Jugend und Sport**

---

**Betreff:** **Neues Bezuschussungssystem für freigemeinnützige Träger von Kindertageseinrichtungen**

Bezug: Vorlagen 145/2009; 145a/2009; 18/2010; 18a/2010, 18b/2010; 18c/2010, 18d/2010; 18e/2010

Anlagen: Anlage 1: Abrechnungsblatt in der Fassung vom 15.09.2010  
Anlage 2: Merkblatt zum Abrechnungsformular in der Fassung vom 28.09.2010  
Anlage 3: Merkblatt „Eingruppierung der pädagogischen Fachkräfte freigemeinnütziger Träger“  
Anlage 4a: Auswirkungen der neuen Bezuschussungsregelung auf die Zuschüsse der bisherigen Kleinkindgruppen  
Anlage 4b: Auswirkungen der neuen Bezuschussungsregelung auf die Zuschüsse der bisherigen kleinen freien Träger

---

#### **Beschlussantrag:**

1. Grundlage für die Bezuschussung von freigemeinnützigen Trägern von Kindertageseinrichtungen ohne eigene Finanzkraft ist zukünftig das Abrechnungsblatt mit den darin enthaltenen Beträgen (Anlage 1).
2. Der Prozentsatz für die Übernahme des Abmangels bei freigemeinnützigen Trägern ohne eigene Finanzkraft wird von 94,3 Prozent auf 95 Prozent erhöht.
3. Die Festsetzung der Elternbeiträge wird den freigemeinnützigen Trägern von Kindertageseinrichtungen grundsätzlich freigestellt.
4. Als Beitrag zur Haushaltskonsolidierung wird jedem freigemeinnützigen Träger ein Konsolidierungsbeitrag pro Gruppe und Jahr in Höhe von, 850 Euro im Jahr 2011, 1.700 Euro im Jahr 2012 und 2.550 Euro im Jahr 2013 abgezogen.
5. Die Verwaltung wird beauftragt, mit den freigemeinnützigen Trägern von Kindertageseinrichtungen ohne eigene Finanzkraft entsprechende Zuschussverträge abzuschließen. Die Verträge können rückwirkend zum 01.01.2010 abgeschlossen werden.
6. Treten freigemeinnützige Träger von Kindertageseinrichtungen ohne eigene Finanzkraft mit bestehenden Verträgen dieser Neuregelung nicht bei, werden die Verträge fristgerecht zum 31.08. 2012 gekündigt.

<b>Finanzielle Auswirkungen</b>	<b>2010</b>	<b>2011</b>	<b>2012</b>	<b>2013</b>
<b>Zuschüsse nach Vorlage 262/10</b>				
- Kleine freie Träger	552.000 €	552.000 €	346.000 €	346.000 €
- abzüglich Konsolidierungsbeiträge		-71.300 €	-142.600 €	-214.000 €
<b>Summe:</b>	<b>552.000 €</b>	<b>480.700 €</b>	<b>203.400 €</b>	<b>132.000 €</b>
<b>Deckung durch</b>	<b>500.000 €</b>	<b>480.700 €</b>	<b>203.400 €</b>	<b>132.000 €</b>
	als Reserve veranschlagt	neu im Haushaltsplan zu veranschlagen		

### **Ziel:**

Die Bezuschussung von freien Trägern soll vereinheitlicht und übersichtlicher werden. Dabei sollen Träger, die bisher keinen Vertrag mit der Stadt hatten, das sind die bisherigen sogenannten „Kleinkindgruppen“, für den Betrieb ihrer Einrichtungen eine vergleichbare Förderung und dieselbe Rechtssicherheit wie die bisherigen sogenannten „kleinen freien Träger“ erhalten. Grundlage der Bezuschussung sind die Kosten, die der Stadt für den Betrieb einer vergleichbaren Einrichtung entstehen würden.

### **Begründung:**

#### **1. Anlass**

Die Änderung des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) und des Finanzausgleichsgesetzes rückwirkend zum 01.01.2009 machte eine Neuregelung der Bezuschussung der bisherigen Kleinkindgruppen notwendig. Der Gemeinderat beauftragte die Verwaltung, ein System für die Bezuschussung aller freigemeinnützigen Träger zu entwickeln, das auf gleichen Grundlagen beruht und die städtischen Kosten zu Grunde legt. Außerdem sollte das neue Bezuschussungssystem die Bezahlung der Mitarbeiterinnen nach dem Tarif des öffentlichen Dienstes, oder vergleichbar, ermöglichen.

#### **2. Sachstand**

Die Verwaltung hat daraufhin eine Projektgruppe zur Entwicklung eines neuen Bezuschussungssystems gebildet, an der Vertreterinnen und Vertreter der verschiedenen Trägergruppierungen (freigemeinnützige Träger mit eigener Finanzkraft (im Folgenden: große freie Träger) und freigemeinnützige Träger ohne eigene Finanzkraft (im Folgenden: kleine freie Träger sowie eine Vertreterin des Gesamtelternbeirates teilnahmen. Die Verwaltung hat über den Diskussionsprozess mit Vorlagen 18/2010, 18a/2010, 18b/2010, 18c/2010, 18d/2010 und 18e/2010 berichtet.

Der mit dieser Vorlage dargestellte Vorschlag wurde mit den Trägern bei der 8. Projektgruppensitzung am 21.09.2010 diskutiert.

#### **3. Vorschlag der Verwaltung**

##### **3.1 Gesondertes Vorgehen bei kleinen und großen freigemeinnützigen Trägern**

Der Vorschlag sieht zunächst grundsätzlich vor, die Bezuschussung von freigemeinnützigen Trägern im Bereich der Kindertageseinrichtungen in zwei Schritten zu klären. Zunächst soll mit dieser Vorlage die Bezuschussungsgrundlage für die kleinen freien Träger geklärt wer-

den, das sind die bisherigen sogenannten „Kleinkindgruppen“ und „kleinen freien Träger“. Die Bezuschussung der großen freien Träger wird in einem zweiten Schritt im Laufe des ersten Halbjahres 2011 geklärt. Dafür sprechen folgende Gründe:

- Träger, die bisher keinen Vertrag haben, sollen möglichst schnell Rechtssicherheit erhalten.
- Die bisherigen Kleinkindgruppen sollen möglichst schnell eine ausreichende und vergleichbare Förderung wie andere freigemeinnützige Träger ohne eigene Finanzkraft erhalten.
- Die Träger sollen in die Lage versetzt werden, möglichst bald – rückwirkend zum 01.01.2010 – ihre Mitarbeiterinnen nach Tarif zu bezahlen.
- Durch das eigene Tarifgefüge sind die Rahmenbedingungen bei den kirchlichen Trägern, die zu den großen freien Trägern gehören, nicht vergleichbar. Hier muss das Abrechnungsformular angepasst werden. Ziel ist weiterhin, dass die der Abrechnung zugrunde gelegten Kosten, denen der Stadt entsprechen.
- Manche Kosten der großen freien Träger sind noch nicht zweifelsfrei den Gruppen der Einrichtungen zuzuordnen.

## 3.2 Bezuschussung für kleine freie Träger

### 3.2.1 Festlegung der anerkannten Kosten

Die Verwaltung hält trotz eingehender Diskussion um Pauschalen an ihrem Vorschlag fest, der Abrechnung die nach dem Abrechnungsformular anerkannten Kosten zu Grunde zu legen. Grundlage der dort festgelegten Positionen sind die städtischen Kosten, allerdings bereinigt um Sondereffekte, sowohl auf Seiten der Stadt als auch auf Seiten der freigemeinnützigen Träger.

Dennoch beinhaltet das Abrechnungsformular, um den freigemeinnützigen Trägern entgegenzukommen und den vielfältigen Betreuungssituationen gerecht zu werden, auch Pauschalierungen.

Die wichtigste ist die Pauschalierung der Personalkosten. Grundlage der Personalbemessung sind die Stellenschlüssel nach dem Berechnungsmodell des Kommunalverbandes für Jugend und Soziales, so wie er auch für städtische Einrichtungen zugrunde gelegt wird (siehe Vorlage 108/20101. Die Fachkräfte der Träger werden analog den städtischen Regelungen eingruppiert. Die sich daraus ergebende Summe wird aber als Pauschale gewährt, also unabhängig von der tatsächlichen Stellenzahl und Eingruppierung des Trägers. Die Qualität der Arbeit ist durch die Betriebserlaubnis abgesichert. Damit ist es den Trägern beispielsweise möglich, weiterhin Erzieherinnen und Erzieher als Erst- und Zweitkräfte zu beschäftigen. Zweitkräfte werden aber wie bei der Stadt als Kinderpflegerinnen vergütet.

Von einer weiteren Pauschalierung rät die Verwaltung aus nachfolgenden Gründen ab:

- a) Die Personalkosten differieren erheblich bei allen Trägern, auch bei der Stadt, zwischen den einzelnen Einrichtungen. Pauschalen müssten so gestaltet sein, dass sie auch die Kosten von Trägern mit hohen Personalkosten abdecken. Die Stadt muss also hohe Zu-

schüsse auch dann zahlen, wenn die Träger niedrigere Kosten haben. Je weniger großzügig die Pauschale gestaltet ist, umso mehr Ausnahmereglungen werden beantragt werden.

- b) Als Grundlage der Pauschalen können nicht die Kosten der Stadt dienen. Diese Kosten werden zukünftig eher zurückgehen, etwa durch die wachsende Anzahl von Verträgen nach TVÖD, der erhebliche Kostenreduzierungen mit sich bringt, das neue Personalbemessungssystem mit den verringerten Verfügungszeiten und die geplanten Kostensenkungsmaßnahmen im Reinigungsbereich. Die Kosten der kleinen freien Träger werden tendenziell eher steigen, etwa durch längere Beschäftigungsdauern oder durch eine stärkere Professionalisierung auch in den Randbereichen der Betreuung. Diskussionen um die Höhe der Pauschalen schon nach kurzer Laufzeit der Verträge wären unvermeidlich, während das jetzt vorgeschlagene Bezuschussungssystem in der Lage ist, sich verändernden Bedingungen anzupassen.

Gegenüber den in Vorlage 18e/2010 vorgestellten Positionen wurden, nach Diskussionen mit den Trägern und innerhalb der Verwaltung, noch in folgenden Positionen Veränderungen vorgenommen:

- Reinigungskosten  
Die tatsächlichen Kosten werden auf Nachweis anerkannt, maximal jedoch 40 Euro pro Quadratmeter Nettogrundfläche.
- Betriebsnotwendige Gebäudeunterhaltung und Instandsetzung  
Es werden auch Kosten für Hausmeistertätigkeiten aufgenommen.
- Beschaffung Spielgeräte im Außenbereich  
Es wird eine Regelung in die noch zu erstellenden Richtlinien „Bau und Ausstattung“ übernommen.

### 3.2.2 Einnahmen, Elternbeiträge

Um den kleinen freien Trägern die Erwirtschaftung des Eigenanteils am Abmangel zu ermöglichen, ist vorgesehen den freien Trägern die Festsetzung der Elternbeiträge grundsätzlich frei zu stellen. Die städtische Gebührenstaffel kann, muss aber nicht angewandt werden. Daraus ergeben sich zwei Berechnungsvarianten:

- a) Berechnung der Einnahmen bei Anwendung der städtischen Gebührenstaffeln  
Entscheiden sich Träger für die Anwendung der städtischen Gebührenstaffeln, werden die tatsächlichen Einnahmen zu Grunde gelegt.

In diesem Fall werden, wie bisher, auf Nachweis Ausgleichszahlungen bei unterdurchschnittlichen Einnahmen gewährt, die sich aufgrund einer finanziell schwächer gestellten Elternschaft ergeben. Die Höhe wird sich zukünftig an den durchschnittlichen Gebühreneinnahmen für das jeweilige Angebot orientieren.

Wünscht der Träger eine Bearbeitung der Ermäßigungsanträge durch die Stadt, werden dafür fünf Prozent der tatsächlichen Elternbeiträge als Entgelt erhoben.

- b) Berechnung des Zuschusses ohne Anwendung der städtischen Gebührenstaffeln  
Wählt der Träger die Erhebung von Elternbeiträgen unabhängig von den städtischen Gebührenstaffeln, werden die Elternbeiträge pauschal festgesetzt und zwar nach den

durchschnittlichen Gebühreneinnahmen, die sich bei Anwendung der städtischen Gebühreinstaffeln für das jeweilige Angebot ergeben würden. Sofern der Träger auswärtige Kinder aufnimmt, wird der Berechnung die jeweilige Regelgebühr je Angebot und Platz zu Grunde gelegt. Bei der Berechnung des Zuschusses wird von einer Auslastung der Plätze von 95 Prozent ausgegangen. Tatsächliche Mehr- oder Mindereinnahmen verbleiben beim Träger, so dass ihm Mehreinnahmen zur Deckung des verbleibenden Abmangels zur Verfügung stehen.

Auch hier erfolgt eine Anpassung der durchschnittlichen Gebühreneinnahmen mit jeder Gebührenerhöhung, mindestens aber alle zwei Jahre.

### 3.3 Berechnung des Abmangels

Der Prozentsatz des von der Stadt zu übernehmenden Abmangels soll bei den kleinen freien Trägern von 94,3% auf 95% angehoben werden. Pro Gruppe beträgt der vom Träger jährlich zu erwirtschaftende Anteil durchschnittlich 4.775 Euro. Dabei wurden durchschnittliche anerkannte Betriebskosten von 112.500 Euro und durchschnittliche Einnahmen von 17.500 Euro berücksichtigt. Die Verwaltung hält dies unter den ausgehandelten Bedingungen wie z.B. die Gebührengestaltung für zumutbar.

### 3.4 Beitrag aller freigemeinnützigen Träger zur Haushaltskonsolidierung

Abweichend von den oben genannten Regelungen bezieht sich der Beitrag zur Haushaltskonsolidierung auch auf die großen freien Träger. Ursprünglich war vorgesehen, dass die freigemeinnützigen Träger, wie die Stadt und andere Zuschussempfänger, an der Haushaltskonsolidierung mit 10 Prozent der Zuschusssumme von 9 Millionen, also mit 900.000 Euro beteiligt werden. In einem zweiten Schritt hat sich die Verwaltung entschlossen, in der Kindertagesbetreuung nur sechs Prozent der ursprünglichen Summe, also 540.000 Euro zur Konsolidierung zu veranschlagen.

Auf Wunsch der freien Träger ist die Verwaltung noch einen Schritt weiter gegangen: Sie verteilte den Einsparbetrag sowohl auf die städtischen Einrichtungen, als auch auf die Einrichtungen aller freien Träger. Die Aufteilung der Einsparsumme wurde anhand einer Kennziffer (Anzahl Plätze multipliziert mit der jeweiligen Wochenöffnungszeit) pro Einrichtung ermittelt. Diese Kennziffern wurden für die städtischen Einrichtungen und für die Einrichtungen der freien Träger getrennt aufaddiert und jeweils durch die Gesamtkennziffer (Summe aller Kennziffern) geteilt.

Die Berechnung ergab, dass 60 Prozent des Einsparbetrags und damit rd. 326.000 Euro, von den städtischen Einrichtungen erbracht werden müssen und 40 Prozent und damit rd. 214.000 Euro, von den Einrichtungen aller freien Träger. Durch dieses Vorgehen werden alle freien Träger nun mit einem Einsparvolumen von 2,4 Prozent (= 40 Prozent von 6 Prozent) an der Haushaltskonsolidierung beteiligt.

Umsetzung der Konsolidierung:

Der Konsolidierungsbeitrag muss in den Jahren 2011, 2012 und 2013 erbracht werden. Er wird pro Gruppe gerechnet und beträgt im Jahr

2011: 850 Euro

2012: 1.700 Euro

2013: 2.550 Euro.

Dieser Betrag wird jährlich von der jeweiligen Zuschusssumme des Trägers abgezogen.

### 3.5 Auswirkungen der Landesregelung zum Orientierungsplan

In der Übereinkunft zwischen Land und Kommunen am 24.11.2009 wird zur personellen Ausstattung in Kindergärten und Tageseinrichtungen mit altersgemischten Gruppen folgende Aussage getroffen:

„Die bislang geltenden Mindestpersonalschlüssel werden zum 01.09.2010 in allen Angebotsformen (Regelgruppen, Ganztagsbetreuung, verlängerte Öffnungszeit, altersgemischte Gruppen, Halbtagsgruppen) um 0,1 erhöht. Zum 01.09.2011 erfolgt eine weitere Erhöhung um 0,1 für alle Angebotsformen. Als letzte Stufe gibt es zum 01.09.2012 für alle Angebotsformen außer den Gruppen mit verlängerten Öffnungszeiten eine weitere Anpassung um 0,1.“

Die Verwaltung hat die vom Kommunalverband für Jugend und Soziales festgelegten Mindeststandards für Personal mit dem von Seiten der Stadt berechneten Stellen-Soll für die Einrichtungen der kleinen freien Träger verglichen. Als Ergebnis kann festgehalten werden, dass für alle Gruppenarten, außer der Ganztagesbetreuung, die für 2012 vorgegebenen Mindeststandards bereits heute erreicht oder zum Teil sogar überschritten sind. Bei den Ganztagsgruppen entspricht die Personalausstattung bis zum 31.08.2012 den Vorgaben. Bei der Endstufe ab 01.09.2012 liegt die derzeitige städtische Stellen-Soll-Berechnung in geringem Umfang von ca. 0,08 Fachkraftanteilen pro Gruppe unter den Mindeststandards. Insgesamt summiert sich der voraussichtliche personelle Mehraufwand bei den Ganztagesgruppen auf 0,3 Fachkraftstellen. Die Verwaltung wird rechtzeitig eine Neuberechnung für das Jahr 2012 durchführen.

### 3.6 Auswirkungen der neuen Bezuschussung auf die kleinen freien Träger

Die berechneten Zuschüsse (vgl. Anlage 4a und 4b) beziehen sich auf die derzeit der Verwaltung vorliegenden Angaben. Es ist davon auszugehen, dass sich durch Rückmeldungen von Trägern noch Veränderungen bei der Höhe der Zuschüsse ergeben

#### 3.6.1 Bisherige Kleinkindgruppen

Alle bisherigen Kleinkindgruppen profitieren von der neuen Bezuschussungsregelung (siehe Anlage 4a), im Durchschnitt ca. 21.000 Euro pro Gruppe und Jahr. Größere Abweichungen zwischen den Einrichtungen sind durch Unterschiede in der Personalausstattung oder – vergütung zu erklären.

#### 3.6.2 Bisherige kleine freie Träger

Lediglich drei der bisherigen kleinen freien Träger profitieren von der neuen Bezuschussungsregelung, sieben Träger müssen zum Teil erhebliche Einbußen bei den Zuschüssen hinnehmen (vgl. Anlage 4b). Diese geringeren Zuschüsse sind im Wesentlichen dadurch zu erklären, dass durch die Gewährung von Pauschalen höhere Standards bei der Personalausstattung oder Vergütung möglich waren, als durch die jetzige Personalbemessung in Anlehnung an das KVJS-Modell. Die Verwaltung wird mit den betroffenen Trägern das Gespräch suchen und die anerkannten Kosten im Einzelnen prüfen. Ziel ist es, den weiteren Betrieb der Einrichtungen sicherzustellen.

3.7 Zeitpunkt der Übernahme der neuen Bezuschussung  
Den kleinen freien Trägern wurde bisher zugesagt, dass die neuen Bezuschussungsmodalitäten auf Wunsch rückwirkend zum 01.01.2010 übernommen werden können. Mit der Übernahme zu diesem Zeitpunkt ist auch eine tarifgerechte Bezahlung der pädagogischen Fachkräfte rückwirkend zum 01.01.2010 möglich.

3.8 Kündigung der Verträge der kleinen freien Träger  
Entscheiden sich kleine freie Träger, die einen Vertrag mit der Stadt abgeschlossen haben, die neue Bezuschussung nicht zu übernehmen, werden diese Verträge mit Wirkung zum 31. August 2012 von der Verwaltung gekündigt.

#### 4. **Lösungsvarianten**

Die Varianten zum vorgeschlagenen Modell sind zahlreich. Im Folgenden werden die Varianten zur Diskussion gestellt, die von den kleinen freien Trägern am häufigsten genannt wurden.

4.1 Übernahme des Abmangels zu 100 % durch die Stadt  
Da die kleinen freien Träger auch nach den anrechenbaren Kosten noch unter den tatsächlichen Kosten der Stadt liegen, halten viele Träger eine Übernahme des Abmangels zu 100% für angemessen. Die Stadt vertritt die Auffassung, dass ein geringer Eigenanteil jedem Träger zumutbar ist. Die Höhe des vorgeschlagenen Eigenanteils wird als vertretbar eingeschätzt, die Regelungen wurden so gestaltet, dass die Erwirtschaftung des Eigenanteils möglich ist.

4.2 Abrechnung nach Pauschalen  
Wie bereits unter Punkt 3.2.1 ausgeführt, würden viele kleine freie Träger die Abrechnung nach Pauschalen vorziehen. Auch hier wird mit den noch höheren Kosten der Stadt argumentiert. Wie bereits oben ausgeführt, hält die Stadt dieses System für kostenintensiver und weniger stabil.

#### 5. **Finanzielle Auswirkungen**

Die dargestellten Wirkungen beziehen sich nur auf die mit dieser Vorlage vorgeschlagenen Veränderungen. Weitere Faktoren, die eine Veränderung der Ansätze bewirken können, etwa eine Neuregelungen für die großen freien Träger oder eine Veränderung der Gruppenzahl müssen unberücksichtigt bleiben.

5.1 Haushaltsjahr 2010  
Das neue Bezuschussungssystem belastet den städtischen Haushalt im Jahr 2010 mit 552.000 Euro, davon entfallen 492.000 Euro auf die bisherigen Kleinkindgruppen, 60.000 Euro auf die bisherigen kleinen freien Träger (vgl. Anlage 4b).

Im Haushaltsansatz 2010 waren dafür 500.000 Euro eingeplant. Nach den Vorausberechnungen der Verwaltung wird der Haushaltsansatz auskömmlich sein.

## 5.2 Haushaltsjahr 2011

Im Haushaltsjahr 2011 sind durch die Vertragsumstellungen gegenüber dem Jahr 2010 keine wesentlichen Änderungen zu erwarten. Es ist davon auszugehen, dass die meisten bisherigen kleinen freien Träger das Auslaufen bzw. die Kündigung der Verträge abwarten werden. Damit werden die Reduzierungen erst im Jahr 2012 vollständig wirksam. Allerdings wird im Jahr 2011 schon der Konsolidierungsbeitrag wirksam, der für die hier betroffene Trägergruppierung 36.500 Euro ausmacht. Der Haushaltsansatz 2011, Zuschüsse für freigemeinnützige Träger, setzt sich wie folgt zusammen:

<b>HH-Stelle 1.4642.7000.000</b>	<b>Betrag</b>
Haushaltsansatz Plan 2010	9.202.000 €
Reserve Plan 2010	-500.000 €
Aufwendungen für Vertragsumstellung	+552.000 €
Kostensteigerung +2%	+172.000 €
Kosten für neue Einrichtungen	+400.000 €
Risikozuschlag	+200.000 €
Konsolidierungsbeitrag der freigemeinnützigen Träger	-71.300 €
<b>Summe Planansatz 2011</b>	<b>9.954.700 €</b>
	gerundet: <b>9.955.000 €</b>

## 5.3 Haushaltsjahr 2012 ff:

Erst im Jahr 2012, wenn für alle Träger die neuen Bemessungsgrundlagen gelten, wird durch die dadurch erzielten Einsparungen der reduzierte Mehraufwand in Höhe von 346.000 Euro (siehe Anlage 4b) zum Tragen kommen. Die Haushaltsjahre 2010 und 2011 stellen eine Übergangsphase dar.

## 6. Anlagen

Anlage 1: Abrechnungsblatt in der Fassung vom 15.09.2010

Anlage 2: Merkblatt zum Abrechnungsformular in der Fassung vom 28.09.2010

Anlage 3: Merkblatt „Eingruppierung der pädagogischen Fachkräfte freigemeinnütziger Träger“

Anlage 4a: Auswirkungen der neuen Bezuschussungsregelung auf die Zuschüsse der bisherigen Kleinkindgruppen

Anlage 4b: Auswirkungen der neuen Bezuschussungsregelung auf die Zuschüsse der bisherigen kleinen freien Träger

Anlage 1

		Betrag	Bemerkungen	
<b>Personalbezogene Ausgaben</b>				
1.	Pädagogische Fachkräfte	TVöD	nach angep. KVJS-Berechnung pro Gruppe und Ingr. entsprechend Stadt	Pauschale
2a.	Hilfskräfte (< 30 Std. Wochenöffnungszeiten) *	3.000 €	pro Hilfskraft und Jahr	Pauschale
2b.	Hilfskräfte (z.B. FSJ) (>= 30 Std. Wochenöffnungszeiten) *	6.000 €	pro Hilfskraft und Jahr	Pauschale
3.	Sprachförderkräfte (nur für die Altersgruppe 3-6 Jahre)		auf Nachweis	
4.	Außergewöhnliche Personalausgaben (§)	5.000 €	fallbezogen, nach Absprache	Maximalwert
5.	Personalbezogene Versicherungen/Berufsgenossenschaft *		Jährliche Pflichtbeiträge auf Nachweis	
6.	Fortbildung/Supervision/Fachliteratur/fachl. Beratung *	2.400 €	pro Gruppe und Jahr	Pauschale
7.	Sicherheitstechnische und betriebsärztliche Betreuung nach dem Arbeitsschutzgesetz *		pro Gruppe die jährlichen gesetzlich notwendigen Verpflichtungen auf Nachweis	
<b>Summe personalbezogene Ausgaben</b>				

<b>Kindbezogene Ausgaben</b>				
1.	Beschaffung und Instandsetzung von Inventar, Spielgeräten im Innenbereich, Einrichtungs- und Ausstattungsgegenständen, Spiel- und Beschäftigungsmaterial, Projektmittel *			
	für eine TZ-Krippengruppe (10 Plätze)	1.000 €	pro Gruppe und Jahr	Pauschale
	für eine GT-Krippengruppe (10 Plätze)	1.300 €	pro Gruppe und Jahr	Pauschale
	für eine GT-Gruppe 3-6 J. (20 Plätze)	2.200 €	pro Gruppe und Jahr	Pauschale
	für eine Kiga-Gruppe (25 Plätze)	1.650 €	pro Gruppe und Jahr	Pauschale
	für eine Waldkindergartengruppe (20 Plätze)	1.650 €	pro Gruppe und Jahr	Pauschale
	für eine AM-Gruppe	1.650 €	pro Gruppe und Jahr	Pauschale
<b>Summe kindbezogene Ausgaben</b>				

Gebäudebezogene Ausgaben				
1.	Reinigungskosten		pro Einrichtung auf Nachweis (max. 40 €/m <sup>2</sup> Nettogrundfläche) oder 25 € pro m <sup>2</sup> Nettogrundfläche pro Jahr pauschal (festgelegt auf drei Jahre)	
2.	Bewirtschaftungskosten (z.B. Reinigungsmittel, Heizung, Strom, Wasser)	3.500 €	pro Gruppe/Jahr auf Nachweis (%uale Anpassung jährlich anhand von Gradtagszahlen)	Richtwert
3.	Mieten	10 €	pro Einrichtung und m <sup>2</sup> Nettogrundfläche/Monat - Anpassung alle drei Jahre	Maximalwert
4a.	Fiktive Miete oder	4,18 €	pro Einrichtung und m <sup>2</sup> Nettogrundfläche/Monat - Anpassung alle drei Jahre	Pauschale
4b.	Kapitalkosten		auf Nachweis bei Neubau oder Grundsanierung	
5.	gebäudebezogene Versicherungen	100 €	pro Gruppe/Jahr	Pauschale
6.	Betriebsnotwendige Gebäudeunterhaltung und Instandsetzung (inkl. kleinerer Reparaturen)	10 € + 4 €	pro m <sup>2</sup> Nettogrundfläche/Jahr pro m <sup>2</sup> Nettogrundfläche/Jahr für Hausmeister-tätigkeiten Sonderregelung bei höheren Kosten	Pauschale
7.	Betriebsnotwendige Pflege und Unterhaltung der Freiflächen und Spielgeräte inklusive Winterdienst	2.000 €	pro Einrichtung/ Jahr sofern Freiflächen vorhanden sind, inklusive Winterdienst	Pauschale
8.	<i>Beschaffung Spielgeräte im Außenspielbereich**</i>			
	<b>Summe gebäudebezogene Ausgaben</b>			

<b>Verwaltungsgemeinkosten</b>	210 € + 4150 €	pro Platz pro Gruppe	Pauschale
--------------------------------	-------------------	-------------------------	-----------

<b>Summe Betriebsausgaben</b>	
-------------------------------	--

<b>Einnahmen</b>			
Elternbeiträge			
Ausgleichszahlungen			
Zuschüsse Dritter			
<b>Summe Einnahmen</b>			

<b>Zuschussberechnung</b>			
Summe Betriebsausgaben minus Summe Einnahmen (= Abmangel)			
Zuschuss Stadt Tübingen (86% bzw. 95 %)			
Konsolidierungsbeitrag		pro Gruppe	Pauschale
Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen	6.000 €	pro Einrichtung, Kriterien siehe Merkblatt	Pauschale
bereits ausgezahlte Abschläge			
<b>Restzahlung/Rückforderungen</b>			

<b>Nachrichtlich von Verwaltung anzugeben:</b>			
63 % der Betriebsausgaben			
Personalkosten für 0,1 FK je Gruppe			
68 % der Betriebsausgaben			

\* Reduzierung für Gruppen mit einem Platzangebot von weniger als 80% der Normgruppengröße

\*\* Beschaffung von Spielgeräten für den Außenbereich können im Einzelfall bis max. 3.000 € innerhalb drei Jahre beantragt werden (100% Zuschuss).  
Werden in Richtlinien "Bau und Ausstattung" übernommen

## Anlage 2 zu Vorlage 262/2010

Fachabteilung Kindertagesbetreuung  
Gesch.Z.:

Tübingen, 28.09.2010  
Tel.: 1452 Frau Maier-Förster

### Merkblatt zum Abrechnungsformular (Stand: 28.09.2010)

#### Personalbezogene Ausgaben

##### 1. Pädagogische Fachkräfte

- a. Es werden jährlich je pädagogischer Fachkraft in einer Gruppe die Personalkosten anerkannt, die bei der Universitätsstadt Tübingen in Anlehnung an die Eingruppierung der Fachkraft nach dem TVöD entstehen würde. Diese Kosten werden als Pauschale gewährt, unabhängig von der tatsächlichen Stellenzahl und Eingruppierung.

Wie die Eingruppierung bei der Universitätsstadt Tübingen erfolgt ist im Merkblatt „Eingruppierung der pädagogischen Fachkräfte freigemeinnütziger Träger“ dargestellt.

Im Stellenkontingent werden Erzieherinnen / Erzieher im Anerkennungsjahr mit einem Anteil von 70% einer Vollzeitkraft gewertet.

Es wird jährlich die Anzahl der Fachkräfte je Gruppe anerkannt, die sich aus den Personalstandards des KVJS für die Gruppe ergibt. Dabei werden jeweils die städtischen Verfügungszeiten und Leitungsfreistellungen und 30 Schließtage zugrunde gelegt, Schließzeiten unter 26 oder über 30 Tagen werden berücksichtigt. (= Stellen-Soll). Der pädagogische Tag, die Personalversammlung und der Betriebsausflug sowie arbeitsfreie Wochentage nach kirchlichem Arbeitsrecht zählen nicht als Schließtage.

Bei eingruppierten Einrichtungen wird bei der Berechnung des Personals die gesamte Öffnungszeit als Hauptbetreuungszeit gewertet.

Bei Gruppen mit verlängerten Öffnungszeiten sind als personelle Besetzung je Gruppe eine Erzieherin als Leitung bzw. Gruppenleitung und eine Zweitkraft, in der Regel eine Kinderpflegerin oder eine Anerkennungspraktikantin, bei Ganztagsgruppen zwei Erzieherinnen und eine Zweitkraft pro Gruppe vorgesehen.

Übergangsregelung: Sofern diese personelle Besetzung überschritten wird und z.B. in einer Gruppe mit verlängerten Öffnungszeiten zwei Erzieherinnen eingesetzt sind, kann auf Antrag ein Bestandsschutz für maximal drei Jahre gewährt werden. Jede Neubesetzung ist der Universitätsstadt Tübingen mitzuteilen. In diesem Fall entfällt der Bestandsschutz.

- b. Die Stadt darf das Stellen-Soll und die tatsächlichen Personalkosten – insbesondere auch die Eingruppierungen in Anlehnung an den TVöD – genau prüfen und hierfür die Vorlage von Unterlagen verlangen. Die Überprüfung erfolgt durch die Fachabteilung Personal und Organisation.

##### 2. Hilfskräfte

Für eine zur Betreuung von Kindern geeignete Hilfskraft (z.B. Praktikantin/ Praktikant im Sozialen Jahr) wird als Pauschale anerkannt:

- 2a. Bei einer Wochenöffnungszeit von weniger als 30 Stunden: 3.000 Euro.
- 2b. Bei einer Wochenöffnungszeit von 30 Stunden und mehr: 6.000 Euro.

Die Pauschale wird gewährt, sofern die Hilfskraft tätig ist

- in einer Krippengruppe, in der Kinder im Alter unter 2 Jahren aufgenommen werden oder
- in der einzigen Ganztagesgruppe in einer mehrgruppigen Einrichtung oder
- in einer altersgemischten Gruppe, in der entsprechend der Betriebserlaubnis mindestens 4 Plätze für Kinder im Alter von 0 bis 3 Jahren angeboten werden, und die Aufnahme ab dem Alter von einem Jahr erfolgt oder
- in einer Waldkindergartengruppe.

Gruppen mit einem Platzangebot von weniger als 80% der Normgruppengröße werden im Verhältnis der angebotenen Plätze bezuschusst.

### 3. Sprachförderkräfte

Es werden Kosten für Sprachförderkräfte anerkannt, die im Rahmen der folgenden Programme tätig sind:

- Landesstiftung Baden Württemberg „Sag' mal was- Sprachförderung für Vorschulkinder
- Ministerium für Kultus, Jugend und Sport „Förderung von Maßnahmen der vor- sowie außerschulischen bzw. außerunterrichtlichen Hausaufgaben-, Sprach- und Lernhilfe für Kinder mit Migrationshintergrund und Kinder mit Bedarf an ergänzender Sprachförderung (HSL)
- oder in Folgeprogrammen dieser Programme

Die entstehenden Kosten werden nur anerkannt, soweit sie nicht über die gewährten Zuschüsse der Landesstiftung bzw. des Ministeriums gedeckt sind. Die Zuschüsseinnahmen sind in der Rubrik „Einnahmen - Zuschüsse Dritter“ auszuweisen.

### 4. Außergewöhnliche Personalausgaben

Darunter fallen: Abfindungen, Gehaltsfortzahlungen, Vergleiche und ähnliche Aufwendungen im Rahmen betriebsbedingter Kündigung oder Auflösung eines Arbeitsvertrags, soweit sie einen Betrag von 5.000 Euro im Einzelfall nicht übersteigen und die Universitätsstadt Tübingen ihnen vorab zugestimmt hat.

### 5. Personalbezogene Versicherungen/Berufsgenossenschaft

Es werden die jährlichen Pflichtbeiträge auf Nachweis übernommen.

Gruppen mit einem Platzangebot von weniger als 80% der Normgruppengröße werden im Verhältnis der angebotenen Plätze bezuschusst.

### 6. Fortbildung/Supervision/Fachliteratur/ Fachliche Beratung

Pro Gruppe und Jahr werden 2.400 Euro als Pauschale anerkannt. Darin enthalten sind Kosten für die Fachberatung, z.B. den Fachdienst Migration und den Fachdienst Heilpädagogik, sowie Mitgliedsbeiträge an Fachverbände.

Gruppen mit einem Platzangebot von weniger als 80% der Normgruppengröße werden im Verhältnis der angebotenen Plätze bezuschusst.

### 7. Sicherheitstechnische und betriebsärztliche Betreuung nach dem Arbeitsschutzgesetz.

Pro Gruppe werden die jährlichen, gesetzlich notwendigen Verpflichtungen auf Nachweis gewährt.

Gruppen mit einem Platzangebot von weniger als 80% der Normgruppengröße werden im Verhältnis der angebotenen Plätze bezuschusst.

## **Kindbezogene Ausgaben**

Beschaffung und Instandsetzung von Inventar, Spielgeräten im Innenbereich, Einrichtungs- und Ausstattungsgegenständen, Spiel- und Beschäftigungsmaterial, Projektmittel.

Es werden in Normgruppen pro Jahr pauschal anerkannt:

für eine Teilzeitkrippengruppe (10 Plätze):	1.000 Euro
für eine Ganztagskrippengruppe (10 Pl.):	1.300 Euro
für eine Ganztagesgruppe 3 – 6 Jahre (20 Plätze):	2.200 Euro
für eine Kindergartengruppe VÖ (25 Plätze):	1.650 Euro
für eine Waldkindergartengruppe (20 Plätze):	1.650 Euro
für eine altersgemischte Gruppe (0- 6/- 14 J.):	1.650 Euro

Gruppen mit einem Platzangebot von weniger als 80% der Normgruppengröße werden im Verhältnis der angebotenen Plätze bezuschusst.

## **Gebäudebezogenen Kosten**

### **1. Reinigungskosten**

Es werden pro Einrichtung die tatsächlichen Kosten auf Nachweis (maximal jedoch 40 Euro pro Quadratmeter Nettogrundfläche (laut Mietvertrag, Kaufvertrag, Grundrissplan) anerkannt. Es erfolgt eine Anpassung, wenn die städtischen Kosten verändert werden. Sofern für die Reinigung keine realen Kosten anfallen (z.B. weil die Reinigung ehrenamtlich durchgeführt wird), werden jährlich 25 Euro pro Quadratmeter Nettogrundfläche als Pauschale anerkannt. Die Pauschale ist auf drei Jahre festgelegt.

Bei Anrechnung der tatsächlichen Kosten werden als Reinigungsflächen und Turnus anerkannt:

- Gruppenräume (tägliche Reinigung)
- Schlafräume (4x wöchentlich)
- Sanitärräume (tägliche Reinigung)
- Küchen (tägliche Reinigung)
- Treppen (soweit für die tägliche Nutzung notwendig, 3- 5x wöchentlich, je nach Nutzung)
- Vorräume (soweit für die tägliche Nutzung notwendig, täglich)
- Turn-, Spiel-, Bastel- und Werkstatträume (2-3x wöchentlich)
- Büro- und Besprechungsräume (1x wöchentlich)

Nicht als Reinigungsflächen anerkannt werden:

- Kellerräume
- Heizungsräume
- Abstellräume, einschl. Treppen und Vorräume dazu
- Garagen
- Terrassen und Balkone

### **2. Bewirtschaftungskosten (z.B. Reinigungsmittel, Heizung, Strom, Wasser)**

Auf Nachweis zur Festschreibung pro Gruppe und Jahr (Grundlage 3.500 Euro/Gruppe: Richtwert der Stadt). Prozentuale Anpassung jährlich anhand von Gradtagszahlen.

### **3. Mieten**

Der reale Mietpreis wird pro Einrichtung auf Nachweis anerkannt bis zu einer Höchstmiete von 10 Euro pro Monat und Quadratmeter Nettogrundfläche, die nach dem städtischen Raumprogramm anerkannt sind.

Die Höchstmiete wird alle drei Jahre überprüft und gegebenenfalls angepasst.

4. Fiktive Miete

a) Es werden pro Einrichtung 4,18 Euro pro Monat und Quadratmeter Nettogrundfläche, die nach dem städtischen Raumprogramm anerkannt sind, als fiktive Miete oder zur Begleichung von Erbbauzinsen anerkannt, sofern die Kindertageseinrichtung in einem Gebäude betrieben wird, welches im Eigentum oder Erbbaurecht des Trägers steht

Nach jeweils drei Jahren erfolgt eine Überprüfung und gegebenenfalls Anpassung des fiktiven Mietzinses an die durchschnittliche Kostenentwicklung entsprechend dem Verbraucherpreisindex für Baden-Württemberg bezüglich Mieten (herausgegeben vom Statistischen Landesamt Baden-Württemberg).

b) Liegen bei Neubau oder Grundsanierung die tatsächlichen Kapitalkosten höher, werden diese stattdessen auf Nachweis anerkannt.

5. Gebäudebezogene Versicherungen

Es werden 100 Euro pro Gruppe als Pauschale angerechnet. Darunter fällt z.B. die Hausratversicherung und die Gebäudebrandversicherung.

6. Betriebsnotwendige Gebäudeunterhaltung und Instandsetzung (inklusive kleine Reparaturen).

Es werden jährlich pro Einrichtung 10 Euro pro Quadratmeter der Nettogrundfläche (laut Mietvertrag, Kaufvertrag oder Grundrissplan) für Gebäudeunterhaltung, sowie 4 Euro pro Quadratmeter Nettogrundfläche für Hausmeistertätigkeiten als Pauschale anerkannt. Übersteigen die Kosten innerhalb von drei Jahren die Pauschalen, wird der übersteigende Betrag auf Nachweis als Investitionskostenzuschuss nach den dort geltenden Regelungen übernommen.

7. Betriebsnotwendige Pflege und Unterhaltung der Freiflächen und Spielgeräte im Außenbereich, inklusive Winterdienst

Es werden 2.000 Euro pro Einrichtung und pro Jahr als Pauschale anerkannt, sofern Freiflächen vorhanden sind.

8. Beschaffung Spielgeräte im Außenspielbereich

Kann nicht mehr über die Betriebskostenabrechnung abgerechnet werden. Wird in die Richtlinien „Bau und Ausstattung“ übernommen. Auf Einzelantrag können hier innerhalb von 3 Jahren bis zu maximal 3.000 Euro auf Nachweis beantragt werden. Der Zuschuss wird zu 100 Prozent gewährt.

Anmerkung: Sofern in den Richtlinien „Bau und Ausstattung“ der entsprechende Passus nicht beschlossen werden sollte, tritt die bisherige Regelung in Kraft.

### **Verwaltungsgemeinkosten**

Pro Platz und Jahr wird eine Pauschale von 210 Euro und zusätzlich eine Pauschale von 4.150 Euro pro Gruppe anerkannt. In dieser Pauschale sind u.a. enthalten: Kosten für Telefon, Internet, EDV, Annoncen, Büromaterial wie Kopierpapier, Druckermaterial, Aktenordner, Gehaltsabrechnung, Gebührenerhebung, Trägerhaftpflichtversicherung, Vermögensschadensversicherung etc.

### **Einnahmen**

1. Elternbeiträge

a) Bei Beibehaltung der städtischen Gebührenstaffeln

Es sind die tatsächlich erzielten Elternbeiträge anzugeben. Verpflegungspauschalen gehören

nicht zu Elternbeiträgen. Zusätzliche Beiträge als Ausgleich für fehlende Elternmitarbeit sind nicht einzurechnen.

Um unterdurchschnittliche Einnahmen durch Elternbeiträge auszugleichen, die durch die Anwendung der städtischen Gebührenstaffeln entstehen, gewährt die Stadt Tübingen auf Nachweis einen monatlichen Ausgleichsbetrag pro belegtem Platz, der sich in der Höhe an den durchschnittlichen Gebühreneinnahmen für das jeweilige Angebot orientiert.

Eine Anpassung erfolgt mit jeder Gebührenerhöhung, mindestens aber alle zwei Jahre. Sofern Kinder in Gruppen mit unter dreijährigen Kindern das dritte Lebensjahr erreichen, gilt folgende Regelung: In reinen Krippengruppen wird der Krippenbeitrag weiter erhoben, in altersgemischten Gruppen wird der Beitrag für über dreijährige Kinder erhoben.

#### b) Ohne Anwendung der städtischen Gebührenstaffeln

Als Elternbeiträge werden pauschal die durchschnittlichen Gebühreneinnahmen, die sich bei Anwendung der städtischen Gebührenstaffeln für das jeweilige Angebot ergeben würden, zu Grunde gelegt. Eine Anpassung erfolgt mit jeder Gebührenerhöhung, mindestens aber alle zwei Jahre. Es wird von einer Belegung der Plätze von 95 Prozent ausgegangen. Sofern der Träger auswärtige Kinder aufnimmt, wird die jeweilige Regelgebühr je Angebot und Platz zu Grunde gelegt. Zur Berechnung der Abschlagszahlungen wird die Anzahl der auswärtigen Kinder des Vorjahres fortgeschrieben. Bei der Endabrechnung wird dann die Anzahl der auswärtigen Kinder, die der Träger für den interkommunalen Ausgleich an die Stadt meldet, berücksichtigt.

#### 2. Zuschüsse Dritter

Diese müssen angegeben werden und fließen in die Berechnung der Einnahmen mit ein. Darunter fallen z.B.: Zuschüsse der Landesstiftung bzw. des Landes für Sprachfördermaßnahmen, pauschalierte Einzelfallhilfe des Kreisjugendamtes, Erstattungsleistungen der Krankenkassen bei Beschäftigungsverbot von schwangeren Mitarbeiterinnen, Erstattungsleistungen von Versicherungen.

### **Zuschussberechnung**

#### 1. Summe Betriebsausgaben minus Summe Einnahmen (= Abmangel)

Der Zuschuss erfolgt auf den Abmangel je Gruppe. Eine Normgruppe umfasst:

- bei Kindergartengruppen VÖ: 25 Plätze
- bei Waldkindergartengruppen: 20 Plätze
- bei Krippengruppen: 10 Plätze
- bei Ganztagsgruppen 3 – 6 Jahre: 20 Plätze
- bei altersgemischten Gruppen( 0- 6/- 14 J.) 15 Plätze
- bei allen anderen Formen der Altersmischung nach Betriebserlaubnis.

Gruppen mit einem Platzangebot von weniger als 80% der Normgruppengröße werden im Verhältnis der angebotenen Plätze bezuschusst. Die gebäudebezogenen Ausgaben und die Verwaltungskostenpauschale pro Platz sind davon ausgenommen.

#### 2. Zuschuss der Stadt

Große freigemeinnützige Träger (mit eigener Finanzkraft) erhalten einen Zuschuss der Stadt Tübingen in Höhe von 86% des Abmangels.

Kleine freigemeinnützige Träger (ohne eigene Finanzkraft) erhalten einen Zuschuss in Höhe von 95 % des Abmangels.

3. Konsolidierungsbeitrag  
Es wird ein noch festzulegender Betrag pro Gruppe als Konsolidierungsbeitrag vom jährlichen Zuschuss der Stadt abgezogen.
4. Beschäftigung von Menschen mit Behinderung  
Werden als hauswirtschaftliche Hilfskräfte Menschen mit Behinderungen in Einrichtungen mit drei und mehr Gruppen und davon mindestens einer Ganztagsgruppe eingestellt, werden auf Nachweis als Pauschale 6.000 Euro pro Einrichtung und Jahr gewährt. Diese Kosten sind dann in der Abrechnung nicht Bestandteil der Ausgaben.
5. Bereits ausgezahlte Abschläge  
Die Stadt Tübingen leistet quartalsweise zum Anfang des Quartals Abschlagszahlungen, die bei der Zuschussabrechnung angegeben werden müssen.

**Nachrichtlich von der Verwaltung anzugeben:**

63% der Betriebsausgaben

- Die Verwaltung berechnet nach § 8 Abs. 2 des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) den gesetzlichen Zuschussanspruch des Trägers (für Einrichtungen oder Gruppen nach § 1 Abs. 2 bis 5 KiTaG)

Personalkosten für 0,1 Fachkräfte je Gruppe

- Personalschlüsselerhöhung zur Umsetzung des Orientierungsplans in Gruppen mit 3 – 6jährigen Kindern  
In der Übereinkunft zwischen Land und Kommunen am 24.11. 2009 wurde folgendes festgelegt:  
Die bislang geltenden Mindestpersonalschlüssel werden zum 01.09.2010 in allen Angebotsformen (Regelgruppen, Ganztagsbetreuung, verlängerte Öffnungszeit, altersgemischte Gruppen, Halbtagsgruppen) um 0,1 erhöht. Zum 01. 09. 2011 erfolgt eine weitere Erhöhung um 0,1 für alle Angebotsformen. Als letzte Stufe gibt es zum 01. 09. 2012 für alle Angebotsformen außer den Gruppen mit verlängerten Öffnungszeiten eine weitere Anpassung um 0,1. Diese Personalerhöhung wird den freien Trägern zu 100% erstattet, deshalb wird sie extra ausgewiesen.

68% der Betriebsausgaben

- Die Verwaltung berechnet nach § 8 Abs. 3 KiTaG den gesetzlichen Zuschussanspruch des Trägers (für Einrichtungen oder Gruppen nach § 1 Abs. 6 KiTaG).

### Anlage 3 zu Vorlage 262/2010

Fachabteilung Kindertagesbetreuung  
Gesch.Z.:

Tübingen, 29.06.2010  
Tel.: 1452 Frau Maier-Förster

#### Merkblatt „Eingruppierung der pädagogischen Fachkräfte freigemeinnütziger Träger“

##### Eingruppierung in die Entgeltgruppe nach folgenden Kriterien:

##### 1. Bei jeder Einrichtung wird eine Leitung berücksichtigt.

Einstufung der Leitung:

S 7	bei weniger 40 Plätze
S 10	bei mind. 40 Plätze
S 13	bei mind. 70 Plätze
S 15	bei mind. 100 Plätze
S 16	bei mind. 130 Plätze
S 17	bei mind. 180 Plätze

Kleinkindplätze werden doppelt gezählt. Dies hat Auswirkung in der Eingruppierung Entgeltgruppe, denn dadurch kann eine Leitung z.B. von S 7 in S 10 rutschen.

##### 2. **Erstkraft/Gruppenleitung** ist eine/ein Erzieherin/Erzieher

Einstufung: S 6

##### 3. **Zweitkraft**

Zweitkraft kann eine/ein Erzieherin/Erzieher oder Kinderpflegerin/-pfleger sein

Einstufung: S 3

Ist die Zweitkraft eine/ein Anerkennungspraktikantin/Anerkennungspraktikant, wird die Praktikantenvergütung angerechnet.

##### Eingruppierung in die entsprechende Erfahrungsstufe nach folgenden Kriterien:

##### 1. **Anerkennung der Tätigkeitszeiten beim derzeitigen Träger**

Alle beim derzeitigen Träger erworbenen und nachweisbaren Tätigkeitszeiten werden anerkannt und nach TVÖD eingestuft, d.h. von Stufe 2 bis Stufe 6 möglich

##### 2. **Anerkennung der Vorzeiten bei externen Trägern**

##### Bei Neueinstellungen:

Stufe 2	Bis 2 Jahre Tätigkeit
Stufe 3	Bis 7 Jahre Tätigkeit
Stufe 4	Ab 8 Jahre Tätigkeit

**Bei bereits eingestelltem pädagogischem Personal mit Tätigkeitszeiten innerhalb und außerhalb des derzeitigen Trägers:**

Sind die nachweisbaren Tätigkeitszeiten bei externen Trägern länger als beim derzeitigen Träger, wird die Einstufung wie bei Neueinstellung durchgeführt.

Bsp.: Erzieherin hat nachweislich 10 Jahre Tätigkeitszeit bei einem externen Träger und 2 Jahre beim derzeitigen, dann wäre die Höhe des Zuschusses geringer als bei Einstufung nach Punkt 1 bei Anerkennung der Zeiten beim derzeitigen Träger.

**3. Eingruppierung Dienstjahr innerhalb einer Stufe**

Grundsätzlich werden alle im 1. Dienstjahr eingruppiert.

**Weitere Kriterien**

1. Haben Träger keine Leitung bestimmt, wird die Fachkraft ausgewählt, die die längere, nachweisbare Berufserfahrung aufweist.
2. Haben Träger nicht in Erst- und Zweitkraft unterschieden, wird die Fachkraft mit dem größeren Beschäftigungsumfang zur Erstkraft bestimmt.

**Verfahren bei Unter- oder Überschreitung des Stellen-Solls**

Bei Unter- oder Überschreitung des Stellen-Solls wird die Personalkostenpauschale entsprechend erhöht oder reduziert.

Anlage 4a

**Auswirkungen der neuen Bezuschussungsregeln auf die bisherigen Kleinkindgruppen**

<b>Träger</b>	<b>Einrichtungen</b>	<b>Anzahl Gruppen</b>	<b>tatsächl. Auszahlung Pauschale 2009 in €</b>	<b>Zuschuss nach Vorschlag Übergangsphase 2010/11 in € *</b>	<b>Zuschuss nach Vorschlag bei vollständiger Umsetzung in € *</b>	<b>Veränderung durch Vorschlag Übergangsphase gesamt in €</b>	<b>Veränderung durch Vorschlag gesamt in €</b>	<b>Veränderung durch Vorschlag pro Gruppe in €</b>
Kokon Gmbh	Kinderkrippe im Depot	2	175.911,00	228.661,32	235.187,56	52.750,32	59.276,56	29.638,28
Kokon Gmbh	Kleinkindgruppe Kleine Löwen a)	2	28.504,00	99.565,10	96.303,45	71.061,10	67.799,45	33.899,72
Kleinkindergruppe Grashüpfer e.V.	Kleinkindgruppe Grashüpfer	2	117.650,00	136.584,50	139.811,52	18.934,50	22.161,52	11.080,76
Kindergruppe Idefix e.V.	Kindergruppe Idefix	1	66.225,04	81.446,60	88.131,18	15.221,56	21.906,14	21.906,14
Förderverein Kirnbachspielgruppe e.V.	Kleinkindgruppe Kirnbachzwerge	1	55.600,00	63.451,16	60.353,21	7.851,16	4.753,21	4.753,21
Kinderhaus LUMI e.V.	Kinderhaus LUMI	0,7	23.520,00	27.618,46	39.936,50	4.098,46	16.416,50	23.452,15
Lustnauer Kinderkiste e.V.	Lustnauer Kinderkiste b)	1	35.250,00	61.755,03	65.179,59	26.505,03	29.929,59	29.929,59
Verein zur Förderung von Kleinkindern e.V.	Kinderhaus Madergasse	1,7	111.200,00	125.054,87	129.053,99	13.854,87	17.853,99	10.502,34
Kindergruppe Planckton e.V.	Kindergruppe Planckton	2	186.050,00	190.759,82	196.866,80	4.709,82	10.816,80	5.408,40
Kleinkindergruppe Pustebblume e.V.	Kleinkindgruppe Pustebblume c)	1	57.665,00	88.817,10	94.767,33	31.152,10	37.102,33	37.102,33
Kinderhaus Schäfchen e.V.	Freikirchliches Kinderhaus Schäfchen	2	101.935,00	152.157,27	159.389,43	50.222,27	57.454,43	28.727,22
Kindergruppen Schlatterhaus e.V.	Kindergruppen Schlatterhaus	1	43.333,33	67.098,38	68.961,52	23.765,05	25.628,19	25.628,19
Kleinkindergruppe Schwaerzloch e.V.	Kleinkindergruppe Schwaerzloch	3	167.437,44	210.960,57	225.571,51	43.523,13	58.134,07	19.378,02
Tapsi-Gruppe e.V.	Kleinkindgruppe Tapsi	1	53.872,04	65.055,50	70.676,75	11.183,46	16.804,71	16.804,71
Studentische Elterninitiative e.V.	Kita Fichtenweg	1	93.025,00	117.071,14	109.465,63	24.046,14	16.440,63	16.440,63
Studentische Elterninitiative e.V.	Kita Provenceweg	1	93.025,00	130.971,93	123.366,42	37.946,93	30.341,42	30.341,42

Studentische Elterninitiative e.V.	Kita An Mühlbach	1	93.025,00	124.958,57	117.353,06	31.933,57	24.328,06	24.328,06
Studentische Elterninitiative e.V.	Kita Wilde 13	1	93.025,00	116.714,32	109.108,81	23.689,32	16.083,81	16.083,81
<b>Summe Kleinkindgruppen</b>		<b>25,4</b>	<b>1.596.252,85</b>	<b>2.088.701,65</b>	<b>2.129.484,25</b>	<b>492.448,80</b>	<b>533.231,40</b>	<b>20.993,36</b>

\* Der Konsolidierungsbeitrag ist hier nicht berücksichtigt, da dieser in der Vorlage 262/2010 Pkt. 5 separat ausgewiesen wird.

**Die Grundlagen der Vergleichsberechnung wird jedem einzelnen Träger offengelegt und besprochen.**

**Anmerkungen:**

- a) Kleinkindgruppe Kleine Löwen: 'Tatsächl. Auszahlung Pauschale 2009' fiel hier geringer aus, da die Einrichtung unterjährig von Spielgruppe zu Kleinkindgruppe umgewandelt wurde.
- b) Lustnauer Kindergruppe: Unter 'Tats. Auszahlung Pauschale 2009' wurde die Pauschale 2010 angegeben, da die Einrichtung erst Ende 2009 zur Kleinkindgruppe wurde und vorher als Spielgruppe bezuschusst wurde.
- c) Kleinkindgruppe Pusteblyume: Veränderungen der Wochenöffnungszeit in 2009

Anlage 4b

Auswirkungen der neuen Bezuschussungsregelungen auf die bisherigen kleinen freien Träger

Träger	Einrichtungen	Anzahl Gruppen	tatsächl. Auszahlung Pauschale 2009 in € (1)	Zuschuss nach Vorschlag Übergangsphase 2010/11 in € * (2)	Zuschuss nach Vorschlag Übergangsphase 2010/11 bei Wahlrecht in € * (3)	Zuschuss nach Vorschlag bei vollständiger Umsetzung in € * (4)	Veränderung durch Vorschlag Übergangsphase bei Wahlrecht gesamt in € (3)-(1)	Veränderung durch Vorschlag gesamt in € (4)-(1)	Veränderung durch Vorschlag pro Gruppe in €
Initiative für eine Aktive Schule e.V.	Aktiver Kindergarten a)	2,5	150.981,00	172.401,65	172.401,65	164.811,45	21.420,65	13.830,45	5.532,18
Casa KiTaNa e. V.	Casa KiTaNa	3	382.623,00	368.572,04	382.623,00	346.171,90	0,00	-36.451,10	-12.150,37
Verein 'Eichhörnchen' Waldkindergarten Tübingen e.V.	Waldkindergarten Eichhörnchen b)	1	111.273,00	95.866,61	111.273,00	89.836,77	0,00	-21.436,23	-21.436,23
Verein Waldkindergarten Hobbits e.V.	Waldkindergarten Hobbits e.V.	1	98.471,00	88.758,44	98.471,00	86.380,40	0,00	-12.090,60	-12.090,60
Ein Ort für Kinder'-Verein zur Förderung des Kinderbetreuung e.V.	Ein Ort für Kinder c)	1	117.181,00	131.777,53	131.777,53	121.899,72	14.596,53	4.718,72	4.718,72
Verein Tübinger Freie Schulgemeinde e.V.	Waldorfindergarten Rotdornweg	4	362.518,33	388.392,23	388.392,23	370.337,48	25.873,90	7.819,15	1.954,79
Verein zur Unterstützung der Waldorfpädagogik e.V.	Waldorfindergarten Südstadt	1	129.993,92	95.140,79	129.993,92	82.591,03	0,00	-47.402,89	-47.402,89
Verein für fortschrittliche Erziehung von Kindern e.V.	Kinderladen Villa Kunterbunt d)	2	247.560,00	212.442,48	247.560,00	207.626,23	0,00	-39.933,77	-19.966,89
Verein zur Förderung der Waldorferziehung im Vorschulalter e.V.	Waldorfindergarten Wächterstraße e)	1	146.125,00	115.888,75	146.125,00	99.230,12	0,00	-46.894,88	-46.894,88
Verein Kinderhaus Waldhörnle e.V.	Kinderhaus Waldhörnle	1	106.227,00	99.755,85	106.227,00	96.669,40	0,00	-9.557,60	-9.557,60
<b>Summe kleine freie Träger</b>		<b>17,5</b>	<b>1.852.953,25</b>	<b>1.768.996,39</b>	<b>1.914.844,33</b>	<b>1.665.554,49</b>	<b>61.891,08</b>	<b>-187.398,76</b>	<b>-10.708,50</b>

\* Der Konsolidierungsbeitrag ist hier nicht berücksichtigt, da dieser in der Vorlage 262/2010

Pkt. 5 separat ausgewiesen wird.

<b>Summe Kleinkindgruppen</b>							<b>492.448,80</b>	<b>533.231,40</b>	
<b>Summe gesamt</b>							<b>554.339,88</b>	<b>345.832,64</b>	

**Die Grundlagen der Vergleichsberechnung wird jedem einzelnen Träger offengelegt und besprochen.**

**Anmerkungen:**

- a) Aktiver Kindergarten: 3. Gruppe erst ab 09/2010 in Betrieb, daher in 2009 nicht und ab 2010 nur anteilig berücksichtigt
- b) Waldkindergarten Eichhörnchen: Veränderungen der Wochenöffnungszeit in 2009
- c) Ort für Kinder: Veränderungen der Wochenöffnungszeit in 2009
- d) Kinderladen Villa Kunterbunt: Derzeit liegt noch keine Endabrechnung 2009 vor, daher wurde bei 'Tats. Auszahlung Pauschale 2009' die Abschlagszahlung berücksichtigt.
- e) Waldorfkindergarten Wächterstraße: Es liegt die, für die Zuschussberechnungen nach Vorschlag der Verwaltung, angeforderte Spitzabrechnung 2009 und Personalangaben nicht vor. Daher wurden Setzungen seitens Verwaltung für die Berechnung vorgenommen.